

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Die schweiz. Gesandtschaft in Paris und die dortige Helvetische Wohltätigkeitsgesellschaft machen aufmerksam, daß sich daselbst viele Schweizer aufhalten, denen es unmöglich ist, Arbeit zu finden. Die Ausgaben der Gesandtschaft und der genannten Gesellschaft haben, seit dem Kriege, im Sommer keine solche Höhe erreicht, wie in den letzten Monaten. Wie es früher schon von Seite der schweizerischen Konsulate in Havre, Marseille und Nizza geschah, warnen daher auch die obgedachte Gesandtschaft und die Gesellschaft die Schweizer, sich nicht nach Paris zu begeben, wenn sie nicht eine gesicherte Stelle oder Mittel haben, einige Wochen lang auf Arbeit zu warten.

Bern, den 13. Oktober 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale Ausstellung in Paris von 1878.

Die französische Botschaft in Bern hat dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß laut Artikel 12 des allgemeinen Reglementes für die im Jahre 1878 in Paris stattfindende internationale Ausstellung von Gegenständen der Kunst, Industrie und Landwirthschaft die Aussteller innerhalb der im Gesetze Frankreichs vom 23. Mai 1868 betreffend Schutz der patentirfähigen Erfindungen und der Muster festgesetzten Fristen und Bedingungen die Rechte und Immunitäten genießen, welche im gleichen Gesetze zugesichert sind.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

„Art. 1. Jeder Franzose oder Ausländer, der Urheber einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juli 1844 patentirbaren Erfindung oder Entdeckung oder

einer Musterzeichnung ist, welche nach dem Gesetz vom 18. März 1806 deponirt werden muß, oder wer immer darauf Anspruch hat, kann, wenn dieselben in einer öffentlichen, von der Administrationsbehörde autorisirten Ausstellung zugelassen werden, sich vom Präfekten oder Sous-Präfekten des Departements oder Arrondissements, in welchem die Ausstellung eröffnet wird, ein Zeugniß über den deponirten Gegenstand ausstellen lassen.

Art. 2. Das Zeugniß sichert dem Empfänger von dem Tage der Aufnahme an bis Ende des dritten Monats nach Schluß der Ausstellung dieselben Rechte, welche ihm ein Erfindungspatent oder ein gesetzliches Deponiren einer Musterzeichnung einräumt, unbeschadet des Patents, das der Aussteller sich nehmen oder des Depots, das er vor Ablauf dieser Frist machen kann.

Art. 3. Das Gesuch um dieses Zeugniß muß spätestens im ersten Monat, von der Eröffnung der Ausstellung an, gestellt werden.

Es muß an die Préfecture oder Sous-Préfecture gerichtet und mit einer genauen Beschreibung und nöthigenfalls mit einem Plan oder einer Zeichnung des zu garantirenden Objekts begleitet sein.

Die Gesuche, sowie die von Präfekten oder Souspräfekten getroffenen Entscheidungen werden in ein Spezialregister eingetragen, welches später dem Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten übergeben und auf Verlangen kostenfrei mitgetheilt wird.

Die Ausstellung des Zeugnisses geschieht unentgeltlich.“

Die bei Anlaß der Ausstellung von 1878 von den Interessenten oder ihren Bevollmächtigten zu stellenden Begehren um Anstellung des in diesem Gesetze vorgesehenen Zeugnisses, seien dem Préfet de la Seine, welcher die nöthigen Instruktionen bereits erhalten habe, abzugeben.

Um Schaden vorzubeugen, bemerkt schließlich die Botschaft, haben die Industriellen, welche an der Ausstellung sich betheiligen, den oben enthaltenen gesetzlichen Vorschriften Frankreichs strikte nachzukommen.

Bern, den 19. Oktober 1876.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. November nächsthin tritt zum Gütertarife zwischen der Centralbahnstation Basel und Stationen der Grh. Badischen Staatsbahn ein I. Nachtrag in Kraft, mittelst welchem einige neuere Badische Stationen in diesen directen Verkehr einbezogen werden, und wovon Exemplare bei unserer hiesigen Güterexpedition bezogen werden können.

Basel, den 14. October 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Vom 1. November 1876 an wird der Güterverkehr zwischen den Stationen Rubigen bis Scherzligen, sowie Bönigen und Interlaken einerseits und den Nordostbahnstationen Ebikon bis Urdorf einschließlich nicht mehr über die Route Bern-Aarburg, sondern im Transit über die Linie Gümli-Genève-Luzern geleitet.

Ein die bezüglichen neuen Tarifsätze enthaltender XII. Nachtrag zum Gütertarif vom 1. Juni 1872 kann bei den genannten Stationen eingesehen und käuflich bezogen werden.

Basel, den 17. October 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von „Spiritus in Fässern“ in gewöhnlicher Fracht von Halle und Leipzig nach Basel Centralbahnhof und diversen schweiz. Stationen bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm pro verwendeten Wagen, tritt mit 1. November 1876 ein Spezialtarif in Kraft.

Exemplare desselben können auf den hauptsächlichsten Stationen der Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse Occidentale gratis bezogen werden.

Basel, den 14. October 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Die unterzeichnete Verwaltung macht hiemit bekannt, daß sie einem Handlungshause für Schienentransporte aus Belgien nach Airolo für die Strecke Basel-Luzern den ermäßigten Frachtsatz von 4 Centimes per Tonne und Kilometer unter der Bedingung bewilligt hat, daß bis Ende 1877 300 Tonnen in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm befördert werden.

Basel, den 16. October 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Zum Gütertarif der Aargauischen Südbahn für den Verkehr mit der Central- und Westschweiz vom Juni 1876 tritt mit 1. November nächsthin ein V. Nachtrag in Kraft, enthaltend Tarifiergänzungen bezüglich des Verkehrs mit der Station Bützberg.

Basel, den 17. October 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. d. Mts. October tritt ein I. Nachtrag zum Saarkohlentarif Nr. 12 vom 20. September 1875, Kohlenfrachten für die Stationen Rüti und Wald enthaltend, in Kraft, der bei diesen gratis bezogen werden kann.

St. Gallen, den 15. October 1876.

Die Generaldirection.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. November nächsthin tritt für den Personenverkehr zwischen den Stationen der St. Gallerlinie einerseits und denjenigen der Glatt- und Linthlinie bis Chur anderseits ein neuer Tarif in Kraft, welcher bei den betreffenden Stationen eingesehen werden kann.

St. Gallen, den 18. October 1876.

Die Generaldirection.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 25. l. Mts. October tritt ein direkter Gütertarif für den Verkehr der Station Wald (Kt. Zürich) mit den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen und Nordostbahn und weiter in Kraft, welcher auf denselben eingesehen und zum Preise von 10 Cts. bezogen werden kann.

St. Gallen, den 18. Oktober 1876.

Die Generaldirection.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. l. Mts. October tritt ein IX. Nachtrag zum schweizerisch-österreichisch-ungarischen Gütertarif vom 1. Dezember 1873, neue Getreidefrachtsätze ab Stationen der Kaiserin Elisabethbahn, Oesterreichischen Staatsbahn, Theißbahn und Ungarischen Staatsbahn enthaltend, in Kraft, welcher bei den wichtigeren Güterexpeditionen zum Preise von 20 Cts. bezogen werden kann.

St. Gallen, den 15. Oktober 1876.

Die Generaldirection.

Schweizerische Nordostbahn.

Zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Elsaß-Lothringischen Bahnen und der Schweiz vom 1. Februar 1876 tritt mit 1. November nächsthin ein II. Nachtrag in Kraft, enthaltend direkte Taxen zwischen Rheinfelden einerseits und Straßburg und Mülhausen anderseits.

Zürich, den 11. Oktober 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Taxen zwischen den Badischen Stationen Thiengen bis Lahr einerseits und Winterthur anderseits im provisorischen Gütertarif Badische Bahn-Winterthur via Schaffhausen vom 1. Februar 1876 sind durch die mit Eröffnung der Linie Winterthur-Koblenz publizirten neuen Taxen über diese Linie ersetzt worden. Ausnahmsweise bleiben davon diejenigen für Basel B. B.- und Waldshut-Winterthur noch bis zum 10. November nächsthin in Geltung, sofern sie billiger sind als die neuen Taxen des 12. Nachtrags zum Tarife Basel- und Waldshut-Ostschweiz. In gleicher Weise bleiben im Verkehr ab Basel, Station der Bötzberrgbahn, via Brugg nach Winterthur noch bis zum 10. November die Taxen des 10. Nachtrags zum Tarife Basel C.B.-Ostschweiz in Anwendung, soweit sie billiger sind als jene des 12. Nachtrags.

Zürich, den 12. Oktober 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Ausgabe direkter Personenbillete, sowie die direkte Gepäckabfertigung von Basel und Zürich via Colico und von Zürich via Chiasso nach Mailand, findet von heute an mit veränderten Taxen wieder statt.

Zürich, den 16. Oktober 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. November tritt ein I. Nachtrag zum Spezialtarif für Getreide etc. im Verkehr zwischen Constanx, Romanshorn, Rorschach und Schaffhausen und den übrigen Stationen der Nordostbahn vom 1. Februar 1876 in Kraft.

Derselbe enthält Taxen nach den Stationen der Linien Sulgen-Goßau, Winterthur-Koblenz und Effretikon-Hinveil, sowie neue Frachtsätze für die Stationen Rümlang bis Dielsdorf und Döttingen. Soweit die Taxen für letztere

Station höher sind als diejenigen im Haupttarif, erhalten dieselben erst mit 1. Februar 1877 Gültigkeit.

Exemplare dieses ersten Nachtrags können bei den Güterexpeditionen der genannten Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 17. Oktober 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem 1. November tritt ein I. Nachtrag zum Tarif Genf transit und Verrières transit-Ostschweiz für die Beförderung von Steinkohlen, Briquets und Coaks aus den Gruben von Givors, Rive de Gier, St. Etienne, Dijon, Montceau-les-mines und Dezise vom 1. Juni 1876 in Kraft. Derselbe enthält Taxen für den Verkehr mit den Stationen der Schweizerischen Nationalbahn, ferner der Linien Sulgen-Goßau, Winterthur-Koblenz und Effretikon-Hinweil, endlich neue ermäßigte Taxen für Constanx.

Exemplare des Nachtrags können bei den Stationen der genannten Linien unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 16. Oktober 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Liquidation der Bern-Luzern-Bahn.

Der Entwurf der Steigerungsbedingungen für den Verkauf der Bahn, sowie das Protokoll der am 9. Oktober d. J. zur Besprechung dieses Entwurfes stattgefundenen Konferenz von Delegirten des h. *) Bundesgerichtes, des h. Bundesrathes und der h. Regierungen von Bern und Luzern liegen vom 16. d. M. an im Bureau des Unterzeichneten (Marktgasse 93, 2. Stock) und bei den Staatskanzleien von Bern und Luzern zur Einsicht für die Gläubiger der Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft auf.

Es wird dies anmit im Auftrage des h. Bundesgerichtes den Gläubigern zur Kenntniß gebracht mit der Einladung, allfällige Abänderungs- oder Zusatzanträge dem h. Bundesgerichte bis spätestens den 26. d. M. einzu-reichen.

Bern, den 12. Oktober 1876.

Der Masseverwalter der Bern-Luzern-Bahn:
Ed. Russenberger.

*) Nicht hiesigen, wie es aus Schuld der Druckerei in Nr. 45 des Bundesblattes fünfmal steht.

Bekanntmachung.

Der französische Akerbau- und Handelsminister hat an die Handelskammern Frankreichs folgendes Kreisschreiben gerichtet:

„Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat erfahren, daß die deutsche Reichsbank nur solche Wechsel discountirt, welche das Wort „Reichsmark“ mit der richtigen Orthographie tragen. Dieses Institut hat jüngsthin einen Wechsel, der von einem Florentinerhause auf Berlin gezogen war, allein aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die darin angegebene Summe als „Marc“ und nicht als „Mark“ bezeichnet worden war. Da diese Nachricht das handeltreibende französische Publikum interessiren dürfte, so beeile ich mich, dieselbe hiemit zu Ihrer Kenntniß zu bringen.“

Da die vorstehende Mittheilung auch dem schweizerischen Handels- und Gewerbestand zu wissen nöthig ist, so wird dieselbe ins Bundesblatt aufgenommen.

Bern, den 13. Oktober 1876.

Eidg. Finanzdepartement.

Schweizerische Zollverwaltung.

Ausschreibung.

Die Lieferung unterzeichneter sechskantiger Gewichtsstücke von Eisen wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

180	Stücke	à	50	Gramm.
300	"	à	100	"
180	"	à	200	"
180	"	à	500	"
310	"	à	1	Kilo.
190	"	à	2	"
210	"	à	5	"
205	"	à	10	"
75	"	à	20	"
75	"	à	50	"

Die Gewichte müssen geeicht sein, und den vom 1. Januar 1877 an geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Verpackung und Versendung an 5 Zollgebietsdirektionen, sowie die Rücksendung der leeren Kisten fällt zu Lasten des Lieferanten.

Termin zur Ablieferung bis 30. November 1876.

Lieferungs-offerten sind bis und mit 24. Oktober 1876 der schweiz. Oberzoll-direktion in Bern einzusenden, welche auch über die Vertheilung nähere Auskunft ertheilt.

Bern, den 12. Oktober 1876.^[2]..

Die schweiz. Oberzoll-direktion.

Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hiemit freie Konkurrenz für die Lieferung folgender neuer Postwagen:

13	2plätzig	Cabriolets,	
16	4	"	Berlines,
11	6	"	" Coupé 2, Inneres 4,
4	4	"	Omnibus, Façon Rotonde,
2	7	"	" Coupé 3, Rotonde 4.

Die Bauvorschriften und Zeichnungen liegen auf den Bureaux der Train-inspektion in Bern, St. Gallen und Yverdon zur Einsicht. Dasselbst wird auch jede weitere Auskunft ertheilt, und es können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Die Angebote können sowohl für Lieferung einzelner, als auch mehrerer Wagen gestellt werden; dagegen werden Eingaben für bloß theilweise Uebernahme, wie z. B. Schmied-, Wagner- oder Sattlerarbeit etc., nicht berücksichtigt.

Die Postverwaltung behält sich vor, den Unternehmern als Anzahlung altes Postwagenmaterial zum Schätzungswerthe abzugeben.

Die Angebote sind bis 15. November nächsthin verschlossen, mit der Aufschrift „Eingabe für Erbauung neuer Postwagen“ frankirt dem Post-departement einzureichen.

Bern, den 13. Oktober 1876.

Das schweiz. Postdepartement.

*Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die Strecke Delsberg-Glovelier, umfassend die Stationen resp. Haltstellen:

Courtetelle, Courfaivre, Bassecourt und Glovelier

wird mit dem 15. Oktober 1876 dem Verkehr übergeben.

Tarife für den internen Personen-, Gepäck- und Güterverkehr zwischen den genannten Stationen und denjenigen der Linie Basel-Delsberg können von genanntem Tage an auf den betreffenden Stationen à 20 Ct. per Stück bezogen werden.

Bern, den 10. Oktober 1876. [3]..

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Um den Rest des Anlagekapitals zu decken, resp. ihre Finanzverhältnisse zu konsolidiren, beabsichtigte die

Bödelibahn-Gesellschaft

früher, weitere Aktien auszugeben, wünscht aber nunmehr, gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 15. Juli abhin, ein 6% Anleihen von 200,000 Franken zu erheben und dafür die Eisenbahn

Därligen-Interlaken-Bönigen,

8,4 Kilometer lang, mit Ausschluß des Trajektschiffes und der vom Bahnkörper durch die Vermarkung ausgeschiedenen Landabschnitte im zweiten Range (nachgehend einer 5% Forderung von Fr. 1,400,000) zu verpfänden.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit diesem Monat ablaufende Frist angesetzt, um allfällig beim Bundesrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 6. Oktober 1876. [3]...

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Morges. Anmeldung bis zum 3. November 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Bureauchef und ein Kommiss für das Transitpostbureau in Olten. Anmeldung bis zum 3. November 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 3) Posthalter in Bäretschwil (Zürich). Anmeldung bis zum 3. November 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Briefträger in Wädenswil (Zürich). Anmeldung bis zum 3. November 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Telegraphist in Veyrier (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. November 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 6) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. November 1876 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Zürich.
- 7) Telegraphist in Boécourt (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1876 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

-
- 1) Briefträger in Herrliberg (Zürich). Anmeldung bis zum 27. Oktober 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 2) Telegraphist in Bußwyl (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Provision. Anmeldung bis zum 31. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 3) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 4) Telegraphist in Birmenstorf (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
 - 5) Telegraphist in Bernhardszell (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 6) Telegraphist in Glovelier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1876
Date	
Data	
Seite	718-728
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 304

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.